

GEMEINDESTEUER – IMU – STEUERERLEICHTERUNGEN UND – ERMÄßIGUNGEN JAHR 2013 UND FOLGENDE

STEUERERLEICHTERUNG	BESCHREIBUNG	VORAUSSETZUNGEN	ANTRAG	HEBESATZ	FREIBETRAG
HAUPTWOHNUNG	Die Hauptwohnung und deren Zubehör im Höchstausmaß von jeweils einer Einheit für die Katasterkategorien C/2, C/6 und C/7, in welche der Besitzer und seine Familienangehörigen in diesen den Wohnsitz und ständigen Aufenthalt verlegt haben (Art. 13, Absätze 2 und 10 des G.D. Nr. 201/2011).	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Wohnsitz und ständiges Aufenthalt vom Steuerpflichtigen und seine Familienangehörigen 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Die Gemeinde ist schon im Besitz der notwendigen Informationen, der Steuerträger braucht KEIN zusätzlichen Antrag einzureichen 	0,2%	200,00 € und 50,00 € für jedes Kind unter 26 Jahren mit Wohnsitz und ständigen Aufenthalt in der Wohnung
WOHNUNGEN IM EIGENTUM VON SENIOREN ODER MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN	Wohnungen und deren Zubehör im Höchstausmaß von jeweils einer Einheit für die Katasterkategorien C/2, C/7 und C/7, welche in Eigentum von Senioren oder Menschen mit Behinderung sind, die aufgrund der dauerhaften Unterbringung in Alters- oder Pflegeheimen ihren Wohnsitz verlegen müssen, werden der Hauptwohnung gleichgestellt. Die Gleichstellung wird unter der Bedingung anerkannt, dass die Wohnungen und deren Zubehör nicht vermietet werden (Art. 2 der IMU-Verordnung).	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Senioren und Menschen mit Behinderung mit dauerhaften Unterbringung in Alters- oder Pflegeheimen ➤ Die Wohnung darf nicht vermietet werden 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Ersatzerklärung – “Senioren” – (Formular) 		
UNTERHALTSPFLICHT “AUSGEDINGE”	Wohnung, in welche der Inhaber des Wohnrechtes gemäß Art. 34 und 34-bis des Hofgesetzes Nr. 17/2001, seinen Wohnsitz hat (Art. 1, Absatz 2 von der IMU-Verordnung).	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Inhaber des Wohnrechtes gemäß Art. 34 und 34-bis des Hofgesetzes Nr. 17/2001 ➤ Eintragung des Wohnrechtes im Grundbuch ➤ Wohnsitz und ständiger Aufenthalt 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Ersatzerklärung – “Ausgedinge” – (Formular) 		
HAUPTWOHNUNG MIT FAMILIENANGEHÖRIGEN MIT SCHWEREN BEHINDERUNGEN	Die Hauptwohnung, welche vom Steuerpflichtigen oder seinen Familienangehörigen mit schweren Behinderungen im Sinne vom Artikel 3, Absatz 3 des Gesetzes vom 5. Februar 1992 Nr. 104 bewohnt wird (Art. 1, Absatz 1, Buchstabe c) von der IMU-Verordnung).	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Vorlage der von der zuständigen Behörde diesbezüglich ausgestellten Bescheinigung 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Es muss bei der Gemeinde einen Antrag überreicht werden 		Freibetrag von 400,00 €
WOHNUNGEN ZUM KOSTENLOSEN GEBRAUCH VON VERWANDTEN	Wohnungen und deren Zubehör im Höchstausmaß von jeweils einer Einheit für die Katasterkategorien C/2, C/7 und C/7, welche für den kostenlosen Gebrauch von Verwandten in gerader Linie und in Seitenlinie bis zum zweiten Grad, sofern der Verwandte und seine Familienangehörigen in diesen den Wohnsitz und den ständigen Aufenthalt haben (Art. 1, Absatz 1, Buchstabe a) von der IMU-Verordnung).	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Unentgeltliche Nutzungsleihe an Verwandten in gerader Linie und in Seitenlinie bis zum zweiten Grad – (Tabelle der Verwandtschaftsgrade) ➤ Wohnsitz und ständigen Aufenthalt des Verwandten und seine Familienangehörigen 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Ersatzerklärung - kostenlosen Gebrauch von Verwandten - (Formular) <p>N.B.: Die für die ICI-Steuer eingereichten Dokumenten müssen nicht erneut eingereicht werden.</p>	0,2%	NEIN
AN ANSÄSSIGE VERMIETETE WOHNUNG	Vermietete Wohnungen und deren Zubehör im Höchstausmaß von jeweils einer Einheit für die Katasterkategorien C/2, C/6 und C/7, sofern der Mieter und seine Familienangehörigen in diesen den Wohnsitz und ständigen Aufenthalt verlegt haben (Art. 1, Absatz 1, Buchstabe b) der IMU-Verordnung).	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Registrierter Mietvertrag ➤ Wohnsitz und ständigen Aufenthalt des Mieters und seiner Familienangehörigen 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Antrag um Steuererleichterung (Formular): dem Ansuchen muss eine Kopie des bei der Agentur der Einnahmen registrierten Mietvertrages beigelegt werden) 	0,4%	NEIN

DENKMALGESCHÜTZTE GEBÄUDE	Für denkmalgeschützte Gebäude laut Art. 10 des gesetzvertretenden Dekret Nr. 42/2004, ist die Steuergrundlage um 50% reduziert (Art. 13, Absatz 3, Buchstabe a) vom G.D. Nr. 201/2011)	➤ Eintragung der Belastung im Grundbuch	➤ Die Gemeinde ist schon im Besitz der notwendigen Informationen, der Steuerträger braucht KEIN zusätzlichen Antrag einzureichen	Ermäßigung von 50%	NEIN
UNBENUTZBARE UND UNBEWOHNBARE IMMOBILIEN	Für unbenutzbar und unbewohnbar erklärte Gebäude, die tatsächlich nicht benutzt werden, ist die Steuergrundlage um 50% reduziert, eingeschränkt auf der Zeitperiode, in welcher diese Bedingungen vorliegen (Art. 13, Absatz 3, Buchstabe b) vom G.D. Nr. 201/2011 und Art. 6 der IMU-Verordnung)	➤ Das Gebäude muss die Merkmale des Verfalls aufweisen, die für die Ausstellung der Bescheinigung für Unbewohnbarkeit erforderlich sind	➤ Antrag auf Begutachtung beim Gemeindebauamt durch den Besitzer oder ➤ Ersatzerklärung vom Steuerträger – (Formular)	Ermäßigung von 50%	NEIN

Der Steuerzahler muss die in dieser Verordnung angeführten Bescheinigungen, Tabellen, Kopien der Verträge oder Ersatzerklärungen, mit welchen er gemäß Art. 47 des D.P.R. vom 28. Dezember 2000, Nr. 445 das Bestehen der Voraussetzung für die Steuererleichterung erklärt, **innerhalb des Termins für die Saldo-Zahlung einreichen**, beim sonstigen Verfall der Steuererleichterung. Eben genannte Dokumente sind auch für die darauffolgenden Jahre wirksam, sofern sich die darin erklärten Daten oder Elemente nicht geändert haben.